



HVBG

HVBG-Info 15/1984 vom 20.09.1984, S. 0010 - 0017, DOK 143.262/017-BSG

**Zum Begriff der groben Fahrlässigkeit i.S. von § 45 Abs. 2 Nr. 3
SGB X - BSG-Urteil vom 14.06.1984 - 10 RKg 21/83**

Zum Begriff der groben Fahrlässigkeit im Sinne von § 45 Abs. 2
Nr. 3 SGB X;

hier: BSG-Urteil vom 14.06.1984 - 10 RKg 21/83 - (Zurückverweisung
an das LSG) - u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteile vom 31.08.1976
- 7 RAR 112/74 - vgl. Breithaupt 1977, 645-651 = BSGE 42,
184-191 und vom 28.11.1978 - 4 RJ 130/77 - vgl. BSGE 47,
180-183 = SozR 2200 § 1301 Nr. 8 -

Das BSG hatte darüber zu entscheiden, ob der Kläger die Zahlung
des von der Beklagten (Bundesanstalt für Arbeit) mit
Widerspruchsbescheid vom 05.03.1981 zurückgeforderten Kindergeldes
für die Zeit von Januar 1975 bis Juni 1980 durch grobe
Fahrlässigkeit verursacht hat. Der Kläger hat den Kindergeldantrag
durch einen Angestellten seiner Wohnsitzgemeinde ausfüllen lassen.
Dieser hatte die Frage nach dem Bezug eines RV-Kinderzuschusses
verneint; tatsächlich hatte aber die Ehefrau des Klägers eine
solche Rente nebst Kinderzuschuß bezogen. In einer
Zurückverweisung an das LSG hat das Bundessozialgericht mit Urteil
vom 14.06.1984 - 10 RKg 21/83 u.a. folgende Ausführungen zum
Begriff der groben Fahrlässigkeit i.S. des § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB X
gemacht:

"Die Beklagte durfte diesen Bescheid aber nur zurücknehmen, wenn
die Einschränkungen des § 45 Abs. 2 und Abs. 4 SGB X nicht vorlagen;
§ 45 Abs. 3 SGB X findet gemäß § 20 Abs. 4 BKGG (i.d.F. des Art. II
§ 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. August 1980) keine Anwendung.
Insoweit wäre es zwar unerheblich, daß das LSG nicht festgestellt
hat, ob der Kläger auf den Bestand der Entscheidung der Beklagten
über die Bewilligung des Kindergeldes - bei der es sich um einen
formlos in anderer Weise i.S. des § 33 Abs. 2 SGB X erlassenen
Verwaltungsakt handelte - vertraut hat und ob sein Vertrauen unter
Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme hätte
schutzwürdig sein können. Denn diese Feststellung wäre
entbehrlich, wenn der Begünstigte sich auf Vertrauen nicht berufen
kann (§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X). Dies wäre - soweit hier von
Bedeutung - der Fall, wenn der Verwaltungsakt auf Angaben beruht,
die der Begünstigte ... grob fahrlässig in wesentlicher
Beziehung ... unvollständig gemacht hat (§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2
SGB X). Ob dieser Vertrauens-Ausschlußtatbestand vorliegt, kann nach
den bisherigen Feststellungen des LSG nicht beurteilt werden. Zwar
sind die Angaben des Klägers über den Bezug eines Kinderzuschusses
aus der Rentenversicherung von wesentlicher Beziehung für die
Anspruchsberechtigung nach dem Kindergeldgesetz, weil das
Kindergeld für ein Kind, für das ein Kinderzuschuß gezahlt wird,
ausgeschlossen ist (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 BKGG). Das LSG hat auch
festgestellt, daß die vom Kläger hierzu gemachten Angaben
unrichtig waren, weil der Kläger die entsprechende Frage im

Antragsvordruck der Beklagten unzutreffend durch Ankreuzen des falschen Feldes verneint hat. Ferner hat das LSG auch die Kausalität der fehlerhaften Klärung für die rechtswidrige Leistungsgewährung festgestellt. Jedoch ermöglichen die Feststellungen des LSG bezüglich der grob fahrlässigen Herbeiführung der fehlerhaften Entscheidung nicht die abschließende Beurteilung dieses Tatbestandsmerkmals i.S. des § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X. Bereits die Regelung in § 13 Nr. 1 BGGG a.F. zielte ebenso wie jetzt die Vorschrift des § 45 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 SGB X darauf ab, daß der Begünstigte, der die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat (so jetzt die gesetzliche Definition in § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 2. Halbsatz SGB X), nicht schutzbedürftig ist. Das LSG hat seiner Entscheidung zwar diese Definition zugrundegelegt und aus den von ihm ermittelten, von der Revision nicht angegriffenen und daher für den Senat bindend feststehenden Tatsachen auf grobe Fahrlässigkeit des Klägers geschlossen. Die Entscheidung darüber, ob das schuldhaftes Fehlverhalten des Begünstigten nur leicht oder grob fahrlässig ist, kann vom Revisionsgericht nur in bestimmten Grenzen nachgeprüft werden, nämlich darauf, ob der Tatrichter begrifflich hinreichend zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit unterschieden und den allgemein anerkannten Begriff der groben Fahrlässigkeit zugrundegelegt hat (BSGE 47, 180, 182 m.w.N.). Letzteres ist nicht der Fall. Das BSG hat für die Annahme grober Fahrlässigkeit in den Fällen der Nichtbeachtung von Belehrungen der Verwaltung über Anzeigepflichten (BSGE 42, 184) und der Unterlassung der Mitteilung entscheidungserheblicher Tatsachen (BSGE 42, 184; 47, 28, 33; 47, 180, 182) gefordert, daß der Leistungsempfänger unter Berücksichtigung seiner individuellen Urteils- und Kritikfähigkeit seine Sorgfaltspflicht in außergewöhnlich großem Maße, d.h. in einem das gewöhnliche Maß einer Fahrlässigkeit in erheblich übersteigendem Ausmaß verletzt hat. Konkrete eigene Feststellungen zur individuellen Urteilsfähigkeit des Klägers hat das LSG nicht getroffen. Darauf, ob dem vom Kläger zugezogenen Gemeindeangestellten Zweifel an den geistigen Fähigkeiten des Klägers gekommen sind oder hätten kommen müssen, kommt es nicht an. Grobe Fahrlässigkeit kann ferner nicht ohne weiteres deshalb bejaht werden, weil sich dem Versicherten die Erkenntnis bestimmter rechtlicher Merkmale "aufdrängen" mußte. Schließlich macht es für das Ausmaß der Fahrlässigkeit auch einen erheblichen Unterschied, aus welchen - vom LSG nicht näher festgestellten - Gründen der Leistungsempfänger ein Merkblatt nicht gelesen oder nicht genügend beachtet hat. Hätte der Kläger dies unterlassen, weil er von vornherein beabsichtigte, die Hilfe des von ihm für sachkundig gehaltenen Bediensteten seiner Wohnsitzgemeinde in Anspruch zu nehmen, würde darin möglicherweise keine schon außergewöhnlich große Sorgfaltspflichtverletzung liegen. Das Vertrauen in die Hilfeleistung eines Bediensteten der Gemeindeverwaltung bei der Ausfüllung des Antrages kann zwar - wie das LSG zutreffend meint - nicht dahingehen, daß diesem alle entscheidungserheblichen Tatsachen bekannt sind. Grobe Fahrlässigkeit kann aber, zumal bei einem rechtlich ungewandten Antragsteller, ausgeschlossen sein, wenn er sich auf die hinreichende Sachkenntnis und die erschöpfende und unmißverständliche Befragung zu allen entscheidungserheblichen Tatsachen verläßt."